

**OTIF**



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR  
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN  
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-  
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

**INF. 5**

4. Juli 2005

Original: Deutsch

**RID/ADR**

Gemeinsame Tagung des RID-Sicherheitsausschusses und der  
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter  
(Genf, 13. bis 23. September 2005)

**Unterabschnitt 4.1.4.1: Verpackungsanweisung P 650, Absatz (8) a)**

**Antrag Österreichs**

In Verpackungsanweisung P 650 Absatz (8) a), künftig (9) a) heißt es:

"Wenn für die Kühlung der Probe Trockeneis oder flüssiger Stickstoff verwendet wird, sind alle  
anwendbaren Vorschriften des RID/ADR/ADN einzuhalten."

Welche Vorschriften sind das?

Für Trockeneis wäre das derzeit wohl nur die Freistellungsbestimmung in der Bem. zu Absatz  
2.2.9.1.14, für Stickstoff könnten das allerdings zahlreiche Bestimmungen sein, z.B. auch solche  
über das Beförderungspapier.

Wie verhält sich dies aber zu Kapitel 3.3, Sondervorschrift 319, wo nur von "Verpackung und  
Kennzeichnung" gemäß Verpackungsanweisung P 650 die Rede ist.

Sind die oben erwähnten "anwendbaren Vorschriften" somit die Verpackungs- und  
Kennzeichnungsvorschriften für flüssigen Stickstoff?

Eine gemeinsame Klarstellung erscheint geboten.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten  
Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Das Zentralamt verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.